

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

§ 1

(1) Der Eintragungsausschuss nimmt die nach § 4 Absatz 5 des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene Prüfung ab.

(2) Hierzu richtet der Eintragungsausschuss Prüfungskommissionen ein, die die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen unterbreiten ihre Gesamtbewertung als Vorschlag dem Eintragungsausschuss, der über die Bewertung und Eintragung des Bewerbers entscheidet.

(3) Die Prüfungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, abgenommen. Sofern sich bis zum 30.06. eines Jahres lediglich zwei Bewerber für eine Fachrichtung zur Prüfung angemeldet haben, kann die Prüfung auf den nächsten Prüfungstermin in dem darauf folgenden Jahr gelegt werden. Zu diesem Termin ist die Prüfung spätestens durchzuführen.

§ 2

(1) Es kann für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung jeweils eine Prüfungskommission gebildet werden. Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Angehörigen der entsprechenden Fachrichtung.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bestellt. Für jedes Mitglied einer Prüfungskommission kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt jeweils ein Mitglied einer Prüfungskommission zum jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten Professoren der einschlägigen Fachrichtungen an einer deutschen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule sein. Im Einzelfall können auch andere Personen zu Mitgliedern einer Prüfungskommission bestellt werden, die über die fachliche Eignung in dem jeweiligen Fachbereich verfügen.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen nicht Mitglieder des Eintragungsausschusses sein.

(3) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen; er hat kein Stimmrecht.

§ 3

(1) Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Schriftlich in diesem Sinn bedeutet auch zeichnerisch.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus den folgenden Leistungsteilen

- Fachrichtung **A r c h i t e k t u r**

A Entwerfen und Gebäudelehre

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

B Allgemeinwissenschaften

1. Städtebau, Orts- und Regionalplanung
2. allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, Architekturtheorie, Baugeschichte

C Technikwissenschaften

1. Baukonstruktion
2. Tragwerksplanung
3. Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik
4. Baubetrieb und Planungsmanagement; Planungs-, Bau-, Architekten-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien

D Darstellung und Gestaltung

- Fachrichtung Landschaftsarchitektur

A Planung und Entwerfen

1. Planung und Entwerfen
2. Landschafts- und Regionalplanung, Städtebau

B Allgemeinwissenschaften

- allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Gartenkunst/Gartenbaukunst, Gartendenkmalpflege, Soziologie und Architekturtheorie

C Natur- und Technikwissenschaften

1. Ingenieurwissenschaften, Technik (Bodenmechanik, Landschaftsbau und Bautechnik)
2. Naturwissenschaften (Botanik, Bodenkunde, Zoologie, Klima, Ökologie)
3. Baubetrieb und Planungsmanagement; Planungs-, Bau-, Architekten-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien

D Darstellung und Gestaltung

- Fachrichtung Innenarchitektur

A Entwerfen

B Allgemeinwissenschaften

- allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, Architektur- und Designtheorie, Baugeschichte

C Technikwissenschaften

1. Bau- und Ausbaukonstruktion
2. Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik
3. Baubetrieb und Planungsmanagement; Planungs-, Bau-, Architekten-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

D Darstellung und Gestaltung

- Fachrichtung S t a d t p l a n u n g

A Konzeption, Planung, Entwurf und Gestaltung in der Stadtplanung

1. Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen
2. Fachbezogene Inhalte der Stadtplanung (Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen)

B Theoretische und übergeordnete Grundlagen in der Stadtplanung

- Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung

C Allgemeine und fachspezifische Grundlagen in der Stadtplanung

1. Technische Grundlagen
2. Ökologische Grundlagen
3. Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen

D Instrumente, Verfahren, Methoden, Techniken und Prozessgestaltung in der Stadtplanung

1. Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren
2. Methoden und Techniken der Darstellung
3. Prozessgestaltung und Management

(3) Der Inhalt der Leistungsteile aller Fachrichtungen hat sich an den Hochschulprüfungsordnungen für die jeweiligen Fachrichtungen zu orientieren.

(4) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission erstellt.

§ 4

(1) Die Ladung der zu prüfenden Person zur schriftlichen Prüfung erfolgt jeweils mindestens vier Wochen vor dem Termin mittels eingeschriebenen Briefs durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel bei der Prüfung zugelassen sind und welche Hilfsmittel von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt werden. Soweit Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung eigener Hilfsmittel durch die Kandidaten nicht gestattet.

(2) In der schriftlichen Leistungsprüfung hat die zu prüfende Person an drei Tagen schriftliche Arbeiten zu fertigen.

Die Aufgabengebiete entsprechend den Leistungsteilen nach § 3 Absatz 2 und 3 sind in nachstehender Reihenfolge zu prüfen:

in der Fachrichtung A r c h i t e k t u r

1. Tag: A; D
2. Tag: B 1 und B 2; C 1 bis C 3
3. Tag: C 4

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

in der Fachrichtung **L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r**

1. Tag: A 1 und A 2; D
2. Tag: B; C 1 und C 2
3. Tag: C 3

in der Fachrichtung **I n n e n a r c h i t e k t u r**

1. Tag: A; D
2. Tag: B; C 1 und C 2
3. Tag: C 3

in der Fachrichtung **S t a d t p l a n u n g**

1. Tag: A 1 und A 2
2. Tag: B; C 1 bis C 3
3. Tag: D 1 bis D 3

Die Prüfungszeit beträgt für die Aufgaben des ersten Tages insgesamt acht Stunden, für die Aufgabe des zweiten Tages sechs Stunden und für die Aufgabe des dritten Tages vier Stunden.

(3) Bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Die Aufsichtsführung soll durch ein Mitglied des Eintragungsausschusses oder der Geschäftsführung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Über die Abnahme der schriftlichen Arbeiten ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Platznummern der zu prüfenden Personen sowie die Namen der Aufsichtspersonen zu enthalten hat, weiterhin als Anhang die gestellten Prüfungsaufgaben. Außerdem sind in das Protokoll alle wesentlichen Vorgänge während der Abnahme der schriftlichen Prüfung aufzunehmen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern kann bei der Fertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten anwesend sein.

§ 5

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission als Erstkorrektor und von einem weiteren Mitglied als Zweitkorrektor bewertet. Einigen sich erst Erst- und Zweitkorrektor nicht über die Bewertung, entscheidet die gesamte Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Arbeiten werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils ohne Notenstufen mit „geeignet“/ „nicht geeignet“ bewertet. Die Bewertung ist schriftlich in Kurzform zu begründen.

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

§ 6

(1) Wird bei der schriftlichen Prüfung ein nicht zugelassenes Hilfsmittel verwendet oder wird auf andere Weise von einer zu prüfenden Person versucht, das Ergebnis der Prüfung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, wird die jeweilige Arbeit mit „nicht geeignet“ bewertet.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zwischen den Prüfungen soll ein Abstand von nicht weniger als einem Jahr liegen. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Lautet die Bewertung aller Arbeiten „geeignet“, lautet die Gesamtbewertung der Prüfung „geeignet“.

(2) Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „nicht geeignet“ bewertet, lautet die Gesamtbewertung, unabhängig von der Bewertung der übrigen Arbeiten, „nicht geeignet“. Dieses gilt auch, wenn beide Arbeiten des zweiten und dritten Tages mit „geeignet“ bewertet werden.

(3) Sind die Arbeiten des ersten Tages und weiter nur die Arbeit des zweiten Tages oder des dritten Tages „geeignet“, muss sich die zu prüfende Person einer mündlichen Prüfung unterziehen. Lautet deren Bewertung „geeignet“, lautet die Gesamtbewertung der Prüfung „geeignet“.

Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, lautet die Gesamtbewertung der Prüfung „nicht geeignet“.

(4) Das Ergebnis des dritten Prüfungstages (Bau- und Planungsrecht; Bauvorbereitung und -durchführung) lautet „geeignet“, wenn sowohl im Bereich Bau- und Planungsrecht als auch im Bereich Bauvorbereitung und -durchführung die Arbeit der zu prüfenden Person jeweils mit „geeignet“ bewertet wurde, in den anderen Fällen lautet es „nicht geeignet“.

§ 8

(1) Ist eine mündliche Prüfung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erforderlich, finden die Vorschriften über die schriftliche Prüfung, insbesondere § 3 Absatz 2 bis 4, § 4 Absatz 1 und § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für die zu prüfende Person 30 Minuten. Sie soll insbesondere Fragen aus dem Aufgabengebiet zum Gegenstand haben, welches in der schriftlichen Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet wurde.

(3) Die mündliche Prüfung soll von der Prüfungskommission abgenommen werden, die die schriftliche Prüfung abgenommen hat. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Prüfung wiedergibt einschließlich der wesentlichen Fachgebiete, aus denen die Fragen gestellt wurden. Die gestellten Fragen sind nicht in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll führt der Vorsitzende der Prüfungskommission, es ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

**Prüfungsrichtlinie zur Feststellung
der berufserforderlichen theoretischen und
praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren
in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 9. April 2011

(5) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der mündlichen Prüfung mehrheitlich. §§ 4 Absatz 3 und 5 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 9

(1) Körperlich behinderten zu prüfenden Personen werden bei Ablegung sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung Erleichterungen eingeräumt, so dass mit den übrigen zu prüfenden Personen möglichst Wettbewerbsgleichheit erreicht wird.

(2) Bleibt die zu prüfende Person einem Prüfungstermin unentschuldigt fern oder bricht sie die Prüfung unentschuldigt ab, so gilt die Prüfung insgesamt für alle Aufgabengebiete als nicht bestanden.

(3) Ist die zu prüfende Person hinreichend in den Fällen nach Absatz 2 entschuldigt, so wird sie so gestellt, als wenn sie an der Prüfung nicht teilgenommen hätte.
Über die Frage, ob ein hinreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, entscheidet der Eintragungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(§ 10)

Diese Prüfungsrichtlinie und die 1. Änderung wurden im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 12/2010 S. 27 sowie 5/2011 S. 29 veröffentlicht und traten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Joachim Brenncke
Präsident